

- 1) bei Gütern, welche mehr als Eintausend Thaler Rein-Ertrag gewähren, wenn solcher bis unter diesen Betrag vermindert wird;
- 2) bei kleineren Gütern sofort nach jeder Verminderung ihrer Substanz.

Artikel XVII.

Was den zur Landtagsfähigkeit sämtlicher Abgeordneten erforderlichen zehnjährigen Besitz anlangt, so bestimmen Wir, daß die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Sukzession der Seitenverwandten in einem Lehnstamm- oder Fideikommiß-Gute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich geachtet werden soll. ad §. 5. 1.

Artikel XVIII.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit beim Landtage und der Hin- und Zurückreise Drei Thaler an Diäten und Einen Thaler Zehn Silbergroschen an Reisekosten für jede Meile hin und zurück. Die Beiträge dazu und zu den sonstigen Landtagskosten, sollen zwar nach dem Verhältnisse der Grund- und Gewerbesteuer auf die Gemeinden repartirt, von den letztern aber ihre Quoten aus den Kommunalcassen gedeckt und, da nöthig, gleich den andern Kommunalbedürfnissen aufgebracht werden. ad §. 56.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

Graf v. Dancelman. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1086.) Verordnung, wegen der nach dem Gesetze vom 27sten März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger, in Unserm Gesetze vom 27sten März 1824. wegen Anordnung der Provinzialstände in Westphalen enthaltenen Bestimmungen, die gutachtlichen Vorschläge Unserer, auf dem Landtage versammelt gewesenen, getreuen Stände angenommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachstehenden besondern Vorschriften.

Art. I.

Artikel I.

zu §§. 4. u. 22.

Nachdem der Fürst von Salm = Kyrburg seine standesherrliche Besitzung veräußert hat, und Wir die Unserm Staatsminister Reichsfreiherrn vom Stein gehörenden Besitzungen Cappenberg und Scheda zu einer Herrschaft mit Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren erhoben haben; so besteht dieser Stand gegenwärtig aus

- 1) dem Herzoge von Aremberg,
- 2) = Fürsten von Salm = Salm,
- 3) = Fürsten zu Sayn = Wittgenstein = Berleburg,
- 4) = Fürsten zu Sayn = Wittgenstein = Wittgenstein,
- 5) = Fürsten von Kaunitz = Nietberg,
- 6) = Fürsten von Bentheim = Tecklenburg = Rheda,
- 7) = Fürsten von Bentheim = Steinfurth,
- 8) = Fürsten von Salm = Horstmar,
- 9) = Herzoge von Loos,
- 10) = Herzoge von Croy,
- 11) = Freiherrn vom Stein, wegen der Herrschaften Cappenberg und Scheda.

Artikel II.

Zur Vertheilung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und des Standes der Landgemeinden, werden mit Beachtung des früheren historischen Verbandes, sechs Wahlbezirke gebildet:

- 1) Der Minden = Ravensbergsche,
dieser enthält Minden, Ravensberg, Reckenberg, Rheda und Nietberg;
- 2) der Paderbornsche,
welcher Paderborn und Corvey umfaßt;
- 3) der Westphälische,
er enthält das Herzogthum Westphalen, Siegen, Wittgenstein und Lippstadt;
- 4) der Märkische,
dieser umfaßt die Grafschaft Mark, Dortmund und Limburg;
- 5) der östlich Münstersche,
welcher den östlichen Theil von Münster, Tecklenburg und Lingen umfaßt;
- 6) der westlich Münstersche,
welcher den westlichen Theil von Münster, Recklinghausen, Anholt, Gehmen und Steinfurth enthält.

Nach dieser Eintheilung in Wahlbezirke werden zugewiesen und zwar:

A. der

A. Der Ritterschaft:

1) im Minden = Ravensbergischen Wahlbezirke.....	2	Abgeordnete
2) " Paderbornischen Wahlbezirke	3	"
3) " Westphälischen Wahlbezirke	3	"
4) " Märkschen Wahlbezirke	5	"
5) " östlich Münsterschen Wahlbezirke	4	"
6) " westlich Münsterschen Wahlbezirke	3	"

Ueberhaupt der Ritterschaft.....20 Abgeordnete.

B. Den Städten:

1) im Minden = Ravensbergischen Wahlbezirke:		
a) den zu Viril = Stimmen berechtigten Städten		
Minden	1	Abgeordn.
Bielefeld	1	"
Herford und Blotho dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage hinter einander und letztere den dritten beschickt..	1	"
b) den Städten Lübbecke, Petershagen, Wieden- brück, Rheda, Gütersloh, Halle, Bersmold, Borgholzhausen, Werther, Bünde, Nietberg, zusammen.....	1	"
<hr/>		
2) im Paderbornischen Wahlbezirke:		4
a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten		
Paderborn und Hörter dergestalt mit einan- der wechselnd, daß erstere zwei Landtage und letztere den dritten beschicken	1	Abgeordn.
b) den Städten Brackel, Warburg, Borgentreich, Nieheim, Beverungen, Lügde, Steinheim, Salzkothlen, Driburg, Dellbrück.....	1	"
<hr/>		
3) im Westphälischen Wahlbezirk:		2
a) den mit Virilstimmen berechtigten Städten		
Siegen.....	1	Abgeordn.
Hamm und Arnsherg mit einander wechselnd	1	"
b) den Städten Gesefcke, Brilon, Medebach, Hallenberg, Berleburg, Laasphe, Olpe, Freundenberg, Hilchenbach, Schmalenberg, Attendorn, Neheim, Winterberg, Marsberg, Meschede	1	"
<hr/>		
		3

Latus 9 Abgeordn.

u

4) im

4) im Märkischen Wahlbezirk

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten			
Iserlohn	1	Abgeordn.	
Dortmund	1	=	
Soest und Lippstadt dergestalt mit einander wechselnd, daß erstere zwei Landtage und Lippstadt den dritten beschickt	1	=	
Hagen, Altena und Schwelm, mit einander wechselnd	1	=	
b) den Städten Unna, Herdecke, Bochum, Hörde, Lünen, Schwerte, Westhofen, Bre- ckerfeldt, Lüdenscheid, Plettenberg, Neuen- rade, Hattingen, Camen, Werl, Menden, Limburg, Witten.....	1	=	
	<hr/>		5 =

5) im östlich Münsterschen Wahlbezirk:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten			
Münster.....	2	Abgeordn.	
Warendorf und Bochold dergestalt wechselnd, daß erstere 2 Landtage und letztere den dritten beschickt	1	=	
b) den Städten Ahlen, Beckum, Olde, Berne, Sendenhorst, Lüdinghausen, Telgte, Ibben- bühren, Lengerich, Tecklenburg.....	1	=	
	<hr/>		4 =

6) im westlich Münsterschen Wahlbezirke:

a) den zu Virilstimmen berechtigten Städten			
Recklingshausen, Dorsten, Rheine, Coesfeld und Stadt-Lohn, unter einander wechselnd.	1	Abgeordn.	
b) den Städten Dülmen, Steinfurth, Ahauß, Breden, Borken, Anholt, Gronau, Horstmar, Billerbeck, Haltern	1	=	
	<hr/>		2 =

Zusammen 20 Abgeordn.

C. Dem Stande der Landgemeinden:

1) im Minden-Ravensbergischen Wahlbezirk:

a) dem

a)	dem Kreise Minden	1	Abgeordn.	
b)	= Kreise Rhaden	1	=	
c)	den Kreisen Bünde und Herford	1	=	
d)	= Kreisen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück	1	=	
				<hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/> 4 Abgeordn.
2) im Paderbornschen Wahlbezirk:				
a)	den Kreisen Paderborn und Büren	1	Abgeordn.	
b)	den Kreisen Brackel, Warburg und Hörter	1	=	
				<hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/> 2 =
3) im Westphälischen Wahlbezirk:				
a)	den Kreisen Lippstadt und Brilon	1	Abgeordn.	
b)	= Kreisen Wittgenstein, Siegen und Olpe	1	=	
c)	= Kreisen Arnsberg und Eslohe	1	=	
				<hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/> 3 =
4) im Märkschen Wahlbezirk:				
a)	den Kreisen Soest und Hamm	1	Abgeordn.	
b)	= Kreisen Dortmund und Bochum	1	=	
c)	= Kreisen Iserlohn und Altena	1	=	
d)	dem Kreise Hagen	1	=	
				<hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/> 4 =
5) im östlich Münsterschen Wahlbezirk:				
a)	dem Kreise Tecklenburg	1	Abgeordn.	
b)	= Kreise Münster	1	=	
c)	= Kreise Warendorf und Beckum	1	=	
d)	= Kreise Lüdinghausen	1	=	
				<hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/> 4 =
6) im westlich Münsterschen Wahlbezirk:				
a)	dem Kreise Recklinghausen	1	Abgeordn.	
b)	den Kreisen Borken und Uhaus	1	=	
c)	= Kreisen Coesfeld und Steinfurt	1	=	
				<hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/> 3 =
				<hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/> Zusammen 20 Abgeordn.

Artikel III.

Die Vertheilung der Abgeordneten der Städte behalten Wir Uns vor, wenn sich nach Einführung der Städteordnung in dortiger Provinz das Bedürfniß dazu erweisen sollte, mit Beirath Unserer getreuen Stände, anderweit festzustellen.

Artikel IV.

zu §. 5.

Die Abtretung eines Grundstücks vom Vater an den Sohn, bei Lebzeiten des Erstern, und in der Ritterschaft, die Sukzession der Seitenverwandten in ein Lehn-, Stamm- oder Fideikommißgut, wenn das Gut sich in dem Besitze eines gemeinschaftlichen Stammvaters des Erben und Verstorbenen befunden hat, sind der Vererbung in absteigender Linie gleich zu achten, und ist die Zeit des Besizes des Vorbesizers mit dem des Besizers in diesen Fällen zusammen zu rechnen.

Artikel V.

zu §. 8.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis, eine Matrikul von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besizer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerium und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist.

In diese Matrikul werden aufgenommen:

- a) die vormalß reichsritterschaftlichen, vormalß landtagsfähigen und in denen Landestheilen, in welchen es keine Landstände gab, die sogenannten adelichen exempten Güter, von welchen im Jahre 1824. 75 Rthlr. jährlicher Hauptgrundsteuer entrichtet worden;
- b) die durch besondere von Uns vollzogene Urkunden zu landtagsfähigen Rittergütern erhobenen Besizungen.

Diese Bevorrechtigung wollen Wir jedoch, vorbehältlich von Begnadigungen in einzelnen Fällen und aus besondern Rücksichten nur

- 1) denjenigen, welche in Gemäßheit der Vorschriften Unseres Allg. Landrechts einen Inbegriff ländlicher von allen gutherrlichen Lasten freien Grundstücke von mindestens 2500 Rthlr. jährlichen reinem Ertrage mit Festsetzung einer gesetzlichen fideikommissarischen Erbfolge in denselben zu einem Familienfideikommiß in der Provinz stiften, für sie und ihre Nachfolger in solche Fideikommiße gewähren;
- 2) wollen Wir Unsern getreuen auf den dortigen Landtagen versammelten Ständen der Ritterschaft verstaten, Uns dazu Besizer von Güter-Komplexen von mindestens 1000 Rthlr. reinen Ertrag, die von allen gutherrlichen Lasten frei sind, und als ein Ganzes bewirthschaftet werden können, in Vorschlag zu bringen.

Artikel VI.

Den vormaligen unmittelbaren Reichsständen ist der Zutritt auf den Landtagen nur nach vorhergegangener Huldigung nach Vorschrift des §. 3. Unserer Instruktion vom 30sten Mai 1820. den übrigen Mitgliedern des Standes der Fürsten

Fürsten und Herren und der Ritterschaft, so wie den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft nur nach vorher abgeleisteten Homagio zu gestatten.

Artikel VII.

Der Betrag der nach §. 11. des Gesetzes vom 27ten März 1824. die Wählbarkeit als Abgeordneter der Städte begründenden Grund- und Gewerbesteuer-Entrichtung wird bestimmt, an beiden zusammen oder an Grundsteuern allein: zu §. 11.

- a) in den Städten der 2ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 24 Thaler Hauptsteuer;
- b) in den Städten der 3ten und 4ten Gewerbesteuer-Abtheilung auf 16 Thaler Hauptsteuer.

Artikel VIII.

Städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinden sind, werden den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten gleich geachtet.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für städtische Gewerbe, und die außer den städtischen Mauern aber auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer den städtischen gleich gestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben sich aber zurückgezogen haben, gleich den Gewerbetreibenden wählbar seyn.

Die Gewerbesteuer, welche von Kompagniehandlungen entrichtet wird, kann einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf seine Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden.

Artikel IX.

Der Betrag der nach §. 12. des Gesetzes von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinden zu entrichtenden Grundsteuer wird auf 25 Thaler festgesetzt; in den Gegenden, wo Gewerbsbetrieb mit dem Grundbesitze verbunden zu seyn pflegt, soll dieser Betrag an Grund- und Gewerbesteuer zusammen die Wählbarkeit begründen. zu §. 12.

Artikel X.

Bei dem gemeinschaftlichen Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern eines Geschlechts zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechts und zur Wählbarkeit in der Ritterschaft befugt. zu §. 14.

Artikel XI.

Der Verlust der Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts tritt in Folge von Zerstückelungen ein:

- a) bei

- a) bei denen von weniger als 1000 Thaler reinem Ertrag, bei einer jeden Veräußerung eines Theils desselben, ohne Rücksicht auf den Umfang des Veräußerten oder des bei dem Gute Verbleibenden;
- b) bei denen von mehr als 1000 Thaler reinem Ertrage, sobald das beim Gute verbleibende nicht mehr 1000 Thaler reinen Ertrag gewährt.

Artikel XII.

311 §. 20.

In den zu Virilstimmen berechtigten Städten wählen künftig, nach Einführung der Städteordnung, die von den stimmfähigen Bürgern, als erste Wähler zu erwählenden Stadtverordneten, die Abgeordneten oder Stellvertreter. In den zu Kollektivstimmen berechtigten Städten wählen die Stadtverordneten aus ihrer Mitte, in den Städten von weniger als 150 Feuerstellen einen, in den Städten größern Umfangs aber auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler, welche dann aus dem ganzen Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter zusammentreten.

Artikel XIII.

311 §. 21.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden künftig, nach Regulirung des dortigen bäuerlichen Kommunalwesens, von den Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt. Das Weitere hierüber wird nach Publikation der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen bestimmt werden. Zur Wahl der Abgeordneten treten die Bezirkswähler nach den Art. III. angegebenen Wahlbezirken zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

In den aus mehreren landrätlichen Kreisen zusammengesetzten Wahlbezirken darf der Abgeordnete und Stellvertreter nicht aus ein und demselben Kreise entnommen werden, und ist mit Eintritt einer neuen Wahlperiode der Abgeordnete sowohl, wie der Stellvertreter, jedesmal aus einem andern Kreise zu entnehmen, wobei die Kreise nach der im Art. III. Lit. C. bei den einzelnen Wahlbezirken getroffenen Reihenfolge untereinander abwechseln.

Artikel XIV.

311 §. 25.

Die Einberufung der Stellvertreter der Abgeordneten der Ritterschaft und der kollektiv-wählenden Städte geschieht in den betreffenden Wahlbezirken nach der Reihenfolge, welche durch die Stimmmehrheit, die sie bei der Wahl gehabt haben, entsteht.

Artikel XV.

Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist; so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht unterdess in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XVI.

Artikel XVI.

Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit ihrer Anwesenheit beim Landtage und für die Tage der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder täglich drei Thaler Diäten, und für die Unkosten der Reise eine Entschädigung von 1 Thaler 20 Sgr. für die Meile der Hin- und Zurückreise. zu §. 56.

Artikel XVII.

Ein jeder Stand hat die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten unter sich aufzubringen; die Beiträge der Ritterschaft werden nach der Grundsteuer der stimmberechtigten Güter auf die einzelnen Güter, die der Städte und der Landgemeinden nach dem Fuße der kumulirten Grund- und Gewerbesteuer auf die einzelnen Kommunen vertheilt.

Die durch den Landtag verursachten sonstigen Kosten werden auf die vier Stände zu gleichen Theilen vertheilt und in den drei letzten Ständen in gleicher Art, wie die Diäten, aufgebracht.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

Graf v. Dancelfmann Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1087.) Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen. Vom 13ten Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

ertheilen wegen der Einrichtung der Kreistage in Westphalen und den Rheinprovinzen, nachdem Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände dieser Provinz darüber vernommen haben, folgende Vorschriften.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Zweck der Kreis-Versammlungen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 21.) aus.

§. 2. Die landrathlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände. Bezirke.

§. 3.

Geschäfte der
Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreis-korporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-kommunal-Angelegenheiten eintritt, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen. Auch wählen sie die Zivilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission.

Zusammensetzung der
Kreisstände.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

- A. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch Unsere Verordnung vom 30sten Mai 1820. den Standesherrn zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet haben, und aus denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürsten und Herren Virilstimmen verliehen haben oder verleihen werden.
- B. Aus sämtlichen Besitzern der in die Matrikul der Ritterschaft aufzunehmenden Güter. Bis zu Entwerfung der Matrikul erscheinen diejenigen, welche bei der ersten Wahl der ritterschaftlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als stimmfähig anerkannt worden sind.
- C. Aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen, an der Wahl der städtischen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den größeren Städten, besonders in solchen Kreisen, in welchen außer denselben keine, oder nur wenige Städte sind, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit, auf besondern Antrag, die Absendung mehrerer Deputirten zu gestatten.
- D. Aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen, aus Landkommunen zusammengesetzten Samtgemeinde (Bürgermeisterei oder Amt).

Vertretungen.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

- A. den §. 4. A. benannten Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, imgleichen den Inhabern der Virilstimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonstigen zur Ritterschaft des Preussischen Staats gehörigen Bevollmächtigten.
- B. Im Stande der Ritterschaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund,
nicht

nicht minder den Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne. Ehemänner und Vormünder müssen jedoch selbst zur Ritterschaft des Preussischen Staats gehören. Persönlich qualifizierte Besitzer können, wenn sie durch triftige Entschuldigungsgründe, über deren Zulässigkeit die Kreisversammlung entscheidet, am Erscheinen behindert sind, über die in der Kurrende angegebenen Gegenstände ihre Stimme schriftlich abgeben.

C. Den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Behinderungsfalle durch die für sie zu erwählenden Stellvertreter.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen, ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich: Eigenschaften der Mitglieder.

- a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
- b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
- c) unbescholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft, oder den Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Entscheidung über die gegen die Unbescholtenheit eines Mitglieds erregten Zweifel

Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen; so ertheilen die Deputirten der Ritterschaft beim Provinzial-Landtage die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz.

Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer dem Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind; so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistagsabgeordneten der Städte oder der Landgemeinden in Zweifel gezogen; so ist darüber die Entscheidung in erster Instanz dem Wahlkollegio, von welchem er gewählt worden ist, überlassen und bei demselben die Wahl eines andern Deputirten in Antrag zu bringen. Die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt ebenfalls den Landtagsmitgliedern von demjenigen der beiden der Stände, zu welchen der betreffende Kreistagsabgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern desjenigen Standes, zu welchem der, dessen Ruf bestritten wird, gehört, überlassen, das Theilnahme-recht desselben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren. Suspension des Theilnahme-rechts.

§. 9. Auch die Wiederzulassung eines Ausgeschlossenen zu den Kreistagen kann auf Antrag des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtags vom nämlichen Stande verfügt werden. Wiederzulassung.

Ruhende
Stimmen.

§. 10. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jeder Zeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung der Stimme im Stande der Städte berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so beschicken sie auch die dortigen Kreisständischen Versammlungen, dergestalt, daß ihr Deputirter zu dem Stande der Ritterschaft gehört.

Abgeordnete
a) der Städte.

§. 12. Die Abgeordneten der Städte sollen nur aus den Magistratspersonen oder Gemeindevetretern gewählt werden.

b) der Landgemeinen.

§. 13. Desgleichen sollen die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Samtgemeinden gewählt werden.

Deren Stellvertreter.

§. 14. Für jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter ernannt, welcher alle bei den Deputirten selbst erforderlichen Eigenschaften besitzen muß.

Wahlen.

§. 15. Die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden werden von den in ein Wahl-Kollegium zu vereinigenden Mitgliedern der städtischen oder ländlichen Administrations-Behörden und Repräsentanten der Stadt oder der ländlichen Samtgemeinde vollzogen.

Auf welche Zeit sie erfolgen.

§. 16. Die Wahlen zum Kreistage erfolgen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausscheidet, und zu neuen Wahlen geschritten wird. Die nach den ersten drei Jahren Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Verlust des Theilnahme-rechts.

§. 17. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation erlischt das Recht zur Kreislandschaft.

Vorsitz.

§. 18. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnung störenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitem Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 19. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft, als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält. In der deshalb zu erlassenden Kurrende hat der Landrath alle diejenigen Gegenstände anzugeben, welche er der Kreis-

Ver-

Versammlung zur Berathung vorzulegen beabsichtigt. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 20. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Landesverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden. Zusammentritt mehrerer Kreise.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, dergestalt, daß die Anwesenden, ohne Hinsicht auf ihre Anzahl, die Außengebliebenen und Abwesenden durch ihre Beschlüsse verbinden. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten. Beschlüsse.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. Sonderung.

§. 23. Der Landrath hat alle Kreistagsbeschlüsse der ihm vorgesetzten Regierung vorzulegen, und es bedürfen solche zur Ausführung der Genehmigung derselben. Bestätigung der Regierung.

§. 24. In denjenigen Kreisen, welche aus Mediatgebieten bestehen, in welchen ehemalige Reichsstände die in der Verordnung vom 30sten Mai 1820. denselben vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, hat der Landrath die Beschlüsse der Kreistage zuvörderst dem Besitzer des Gebietes, in sofern derselbe darin wohnhaft ist, vorzulegen. Der letztere ist berechtigt, seine Erinnerungen dagegen beizufügen, über welche dann in gesetzlicher Art zu entscheiden ist. Die Regierung hat in allen Fällen den Beschlüssen nicht eher ihre Zustimmung zu ertheilen, als bis sie sich überzeugt hat, daß sie den anwesenden Fürsten vorgelegen haben. Sind die letztern nicht im Kreise wohnhaft, so hat der Landrath dies im Berichte zu bemerken, und die Regierung dann wegen Bestätigung der Beschlüsse Entschließung zu fassen. Rechte der ehemaligen Reichsstände.

§. 25. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist. Ausführung der Beschlüsse.

§. 26.

Einführung
des Gesetzes.

§. 26. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen.

Gegeben Berlin, den 13ten Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Dandermann. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

(No. 1088.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten September 1827., die Modification des Gesetzes vom 17ten Mai d. J. in Beziehung auf die Stadt Debitzfelde betreffend.

Auf den Mir gemachten Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die Stadt Debitzfelde den im Gesetze vom 17ten Mai d. J. Art. 2. B. 5. d. aufgeführten Magdeburgschen Städten, Behufs der Wahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, zutreten soll. Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche anzuordnen und gegenwärtige Kabinettsorder durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2ten September 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
